



### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

**Redaktion:** Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

**Gedruckte Auflage:** 500 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: [t.brauer@wittich-langewiesen.de](mailto:t.brauer@wittich-langewiesen.de)

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

**Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg):** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

**Hinweis zu Anlagen:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schletzenbachwiese bei Steinheid“ vom 20.03.2025.....	1	Information zur Gewässerunterhaltung in Thüringen .....	9
Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der StVO vom 24.03.2025.....	5	Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz zur Verbandsschau 2025.....	10
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 30.04.2025	7	Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen.....	10
Amtliche Bekanntmachung „Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)“ .....	8	Sprechtage des Behindertenbeauftragten .....	11
Informationen zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“ .....	8	Sprechtage der Ausländerbeauftragten .....	11
Amtliche Bekanntmachung „Öffentliche Auslage des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2025/2026“ .....	8	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2025 .....	11
Hinweis zur Gewerbebehörde .....	8	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2025 .....	12
Hinweis zum Verbot des Verbrennens von Baum- Strauch- und Grünschnitt .....	9	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ .....	13
Information zu Landschaftspflegemaßnahmen - Natura 2000-Station Thüringer Wald .....	9	Stellenausschreibung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ .....	13
		Stellenausschreibung der Stadt Neuhaus am Rennweg.....	14
		Förderung von Projekten im ländlichen Raum .....	15

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schletzenbachwiese bei Steinheid“ vom 20.03.2025

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom

23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert

durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), verordnet der Landrat des Landkreises Sonneberg als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in der Gemarkung Steinheid der Stadt Neuhaus am Rennweg im Landkreis Sonneberg liegende Waldwiese wird unter der Bezeichnung „Schletzenbachwiese bei Steinheid“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,35 ha.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchgehenden, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Landratsamt Sonneberg, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer durchgehenden, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der in einer Höhe von 750 bis 790 Meter gelegene geschützte Landschaftsbestandteil umfasst auf einer Länge von ca. 500 Metern den Wiesengrund um den Schletzenbach und ist vollständig von Wald umgeben. Er ist durch die beidseits des Bachlaufs gelegenen Bergwiesen und Borstgrasrasen geprägt, umfasst aber im Norden auch einen kleinen ungenutzten Teich sowie im südlichen Teil stark vernässte Bereiche bis hin zu Moorflächen. Der Landschaftsbestandteil beherbergt eine hohe Vielfalt an biotoptypischen Tier- und Pflanzenarten. Auf dem überwiegenden Teil der Bergwiesen- und Borstgrasrasenflächen erfolgt eine biotopgerechte Mahd-Nutzung.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:
  1. die Vielfalt an heimischen biotoptypischen Pflanzen- und Tierarten im Schutzgebiet zu schützen, zu erhalten und zu fördern,
  2. die gefährdeten Grünlandbiotope und -pflanzengesellschaften, insbesondere die Bergwiesen und Borstgrasrasen mit ihren bemerkenswerten Pflanzenvorkommen, zu erhalten,

3. den Bachlauf, die Feuchtbiotope im Süden sowie den kleinen Teich im Norden insbesondere in seiner Funktion als Lebensstätte für Amphibien zu bewahren,
4. die bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,
5. aus oberirdischen Gewässern und aus Feuchtgebieten Wasser zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Teiche und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder deren Struktur zu verändern, Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensstätten der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Salzlecken, Wildfütterungen, Wildäcker, Kirrungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen, neu zu errichten oder deren Standort zu ändern,
13. Grünland und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu intensivieren oder in anderer Weise zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen,
14. Düngemittel oder Biozide auszubringen,

15. Klärschlämme auszubringen, Silagen, Freigärhaufen sowie Misthaufen anzulegen,
16. Gehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entfernen,
17. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Gehölze anzupflanzen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug oder andere Flugsportarten zu betreiben oder Sportveranstaltungen durchzuführen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung,
5. zu lärmern, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzung sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8, 9 und 10,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. das Fällen, Aufarbeiten und Entfernen von Gehölzen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Thür. Jagdgesetz sind erlaubt,

6. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die Instandsetzung und Instandhaltung bestehender Leitungen und Gräben mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Entlandungen an dem auf den Flurstücken Nr. 2329 und 2330 vorhandenen Teich mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7

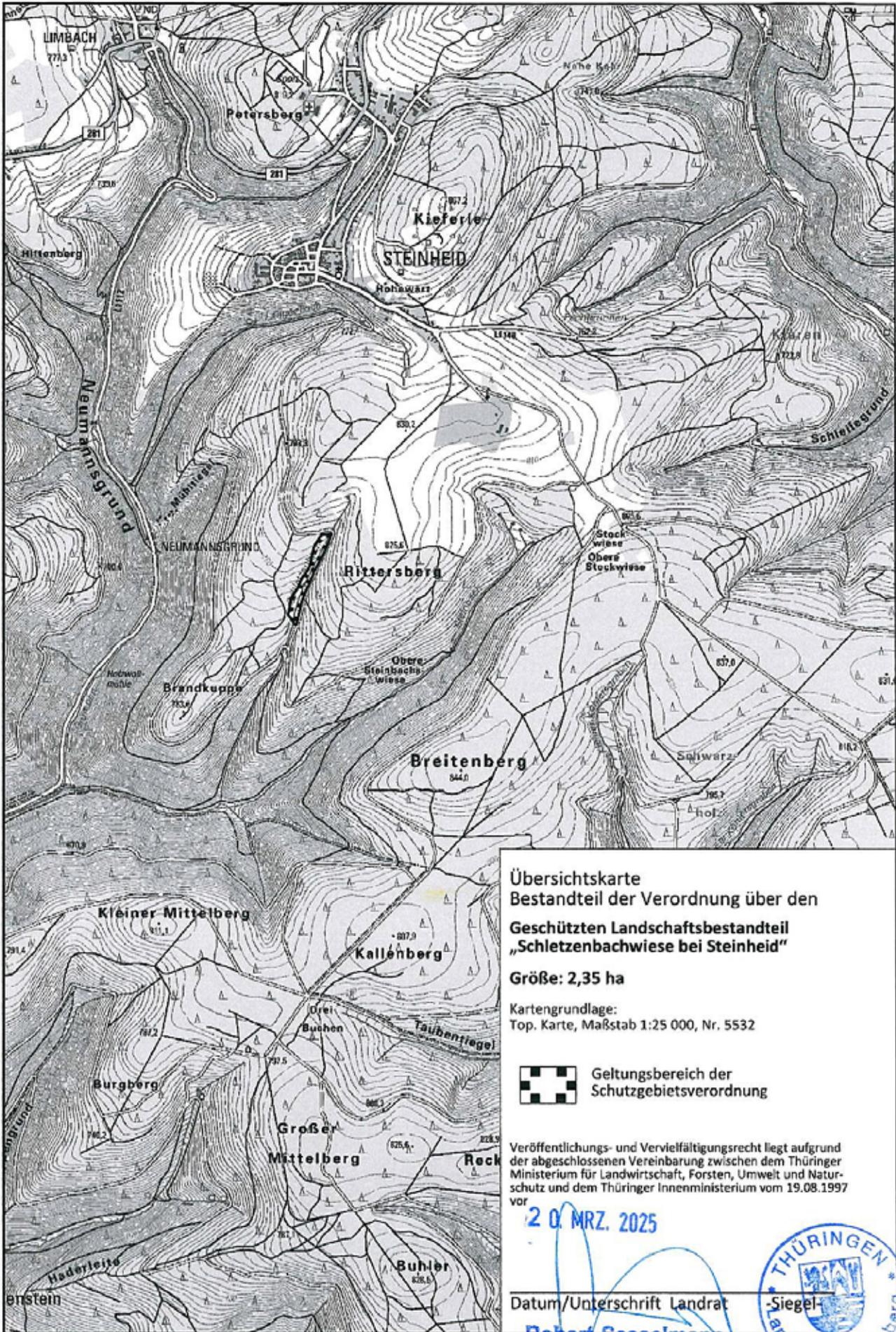
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 20.03.2025

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel



Übersichtskarte  
Bestandteil der Verordnung über den  
Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Schletzenbachwiese bei Steinheid“

Größe: 2,35 ha

Kartengrundlage:  
Top. Karte, Maßstab 1:25 000, Nr. 5532

 Geltungsbereich der  
Schutzgebietsverordnung

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund  
der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer  
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur-  
schutz und dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997  
vor

20. MRZ. 2025

Datum/Unterschrift Landrat  
**Robert Sesselmann**  
Landrat



# Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der StVO vom 24.03.2025

Landratsamt Sonneberg  
Rechts- und Ordnungsamt  
Straßenverkehrsbehörde  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg

Rechts- u. Ordnungsamt, SG Verkehr

Ort, Datum <b>Sonneberg, 24.03.2025</b>	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Telefon <b>03675/</b>	Telefax <b>03675/871488</b>
E-Mail <b>strassenverkehrsbehoerde@lkson.de *</b>	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) <b>2025O00009 / 1.36.1</b>	

**An das  
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Referat 45 Region Südwest  
Am Köhlersgehäu 6  
98544 Zella-Mehlis**

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: <b>außerhalb der Ortschaft, L1152,</b> Ortsteil: Ortslage: <b>auf L1152 ab Kreuzung K1 bis OE Schauberg</b>
Zeitlich begrenzt von: <b>01.04.2025</b> bis: <b>31.10.2025</b>
VKZ: <b>VKZ 255 mit dem ZZ 1042- 52 und 1022-11</b>
Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ) Termin für den Vollzug der Anordnung <b>31.03.2025</b>
 
<span style="margin-right: 100px;">255</span> <span>1042-52</span>

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.  
Aufgrund nicht widmungsgemäßer Nutzung auf dem Teilbereich der L1152 und der daraus resultierenden Unfallhäufung wird die Strecke für Motorräder durch das VKZ "255" mit dem ZZ "1042-52" und ZZ "1022-11" gesperrt.  
Die Beschilderung erfolgt als mögliches Mittel zur Vermeidung von Unfällen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO zur Erprobung bis 31.10.2025.  
Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, die PI Sonneberg und der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sonneberg wird die Beschilderung befürwortet. Eine ausführliche Begründung ist der verkehrsrechtlichen Anordnung beigelegt (siehe Anlage).

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung    
  zum Schutze der Nachtruhe    
  zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten    
  zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

Aufstellung/Auftragung    
  Entfernung    
  Fahrbahnmarkierung    
  Verkehrszeichen    
  Verkehrseinrichtung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG    
  § 5b Abs. 2 StVG    
  § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.    
  Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.    
  Beigelegte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen	Anlagen:	<input type="checkbox"/> Kostenbescheid	Verteiler:	<input type="checkbox"/> Antragsteller
	<input type="checkbox"/> Zahlschein	<input type="checkbox"/> Antragsteller	<input type="checkbox"/> Polizei	
<b>Sachbearbeiterin</b>	<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen	<input type="checkbox"/> Landesverwaltungsamt	<input type="checkbox"/> TLBV	<input type="checkbox"/> Akte

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geoproxy Kartenauszug

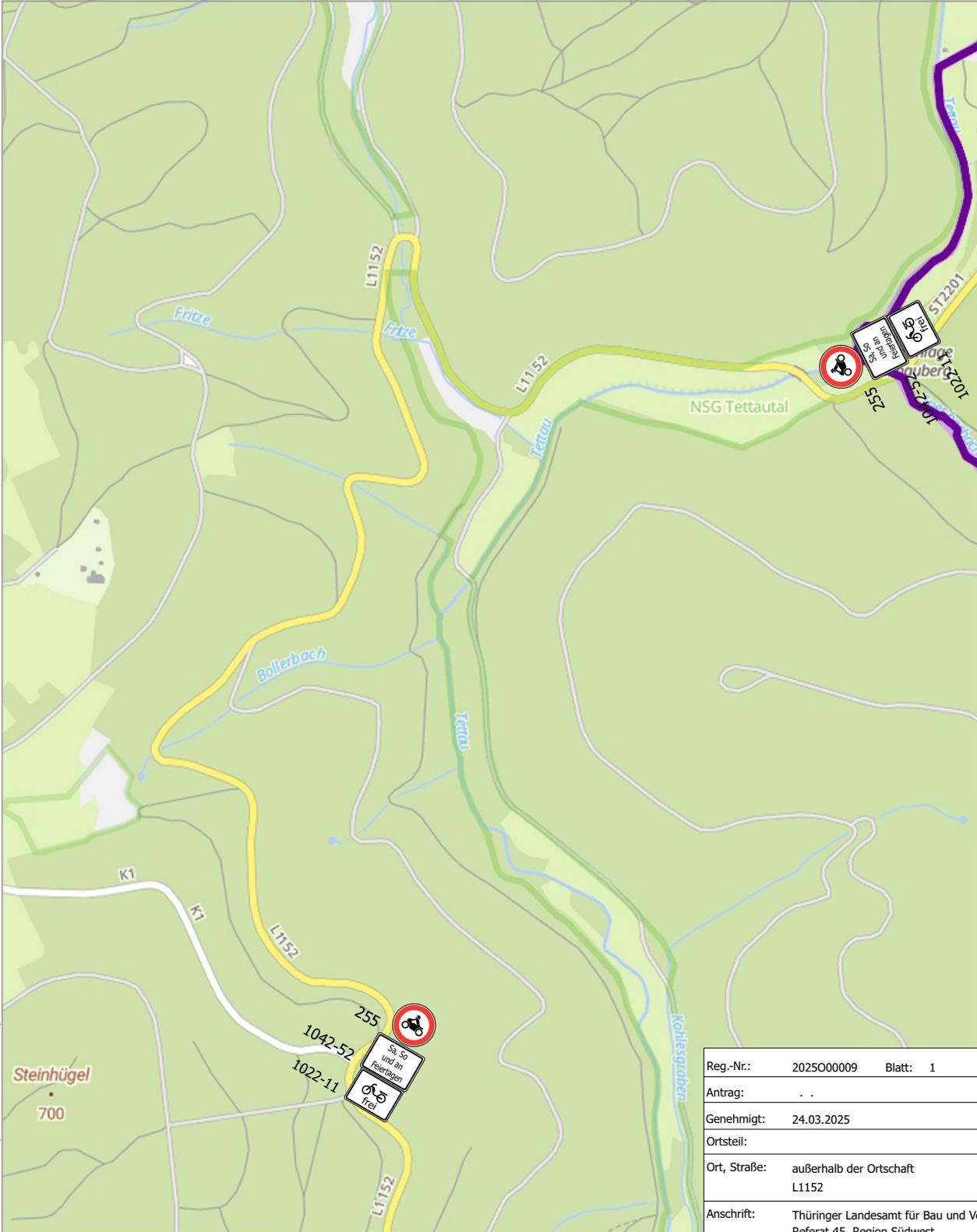
Ca. 1 : 10000

24.03.2025

Mein Titel

5586172.9

660721.4



658943.4 (EPSG:25832)

5583915.1 (EPSG:25832)

Reg.-Nr.:	202500009	Blatt:	1
Antrag:	. . .		
Genehmigt:	24.03.2025		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	außerhalb der Ortschaft L1152		
Anschrift:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 45 Region Südwest		

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1

## Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 30.04.2025

### Beschluss - Nr. 113/08/2025

#### Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 30.04.2025

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 30.04.2025 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 114/08/2025

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 115/08/2025

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 26.02.2025

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 26.02.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 116/08/2025

#### Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 26.02.2025 gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 110/07/2025 des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 117/08/2025

#### Redaktionelle Änderung des Betrauungsaktes für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH vom 30.10.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der redaktionellen Änderung in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH vom 30.10.2024 wird zugestimmt.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 118/08/2025

#### Bestellung eines Ersatzvertreters des Landrates als Verbandsrat und Entsendung des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg bestellt Herrn Andreas Groß als Ersatzvertreter für den Landrat und entsendet diesen als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 119/08/2025

#### Eckwertebeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2

Der Kreistag beschließt:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 258.716,00 EUR festgesetzt.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 120/08/2025

#### Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreistag beschließt:

„Die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss - Nr. 121/08/2025

#### Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreistag beschließt:

„Der Finanzplan (2025 - 2028) und das Investitionsprogramm werden beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

### Beschluss des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung Beschluss des Kreistages vom 26.02.2025

### Beschluss - Nr. 110/07/2025

#### Bestellung eines Prokuristen der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und der MEDINOS MVZ GmbH (Erteilung Einzelprokura)

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Landrat wird ermächtigt, für die ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ Herrn Matthias Kempf in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Einzelprokura zu erteilen.

2. Der Landrat wird ermächtigt, Herrn René Klinger, Geschäftsführer der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ und ‚MEDINOS MVZ GmbH‘, zu ermächtigen, für die ‚MEDINOS MVZ GmbH‘ Herrn Matthias Kempf in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Einzelprokura zu erteilen.

3. Der Landrat wird ermächtigt, für die ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Vertretung nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend von § 6 Absatz 2 zu regeln und, neben dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Matthias Kempf in diesem Sinne Einzelprokura zu erteilen.

4. Der Landrat wird ermächtigt, Herrn René Klinger, Geschäftsführer der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ und ‚MEDINOS MVZ GmbH‘, zu ermächtigen, für die ‚MEDINOS MVZ GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Vertretung nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend von § 6 Absatz 2 zu regeln und, neben dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Matthias Kempf in diesem Sinne Einzelprokura zu erteilen.“

Robert Sesselmann Siegel  
Landrat

## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO)

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässersliste einbringen.

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer

„Waldbad Bernhardsthal“ in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer - Verordnung geführt.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675/871-240, E-Mail: [hygiene@lkson.de](mailto:hygiene@lkson.de).

### Informationen zum Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“

Das natürliche Badegewässer „Waldbad Bernhardsthal“ befindet sich ca. 500 Meter südwestlich der Stadt Neuhaus am Rennweg in einem Waldgebiet an der Landstraße L 281 innerhalb einer baulich abgegrenzten Freizeitanlage. Das Gewässer hat eine Fläche von ca. 5.500 m<sup>2</sup> und wird über mehrere oberflächennahe Zuflüsse aus dem Quellgebiet der Steinachquelle gespeist. Der Uferbereich des Badegewässers ist größtenteils mit Bitumen und Beton befestigt und von Wiesenflächen umgeben.

Die behördliche Überwachung des Gewässers hat bisher keine Beanstandungen oder Anhaltspunkte für den Eintrag von Verschmutzungen ergeben. Somit waren auch keine behördlichen Schutzmaßnahmen (wie z. B. Badeverbote) notwendig.

Aktuelle Einstufung der EU\*:



Ausgezeichnete Qualität

\* Die Einstufung erfolgt über ein statistisches Verfahren, in das alle Werte der letzten 4 Jahre eingehen.

Insgesamt verfügbare Bewertungskategorien:



ausgezeichnete Qualität



gute Qualität



ausreichende Qualität



mangelhafte Qualität



Baden Verboten



Vom Baden wird abgeraten

Aktuelle Messwerte aus der laufenden Saison sowie weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheit/badegewaesser>

Ansprechpartner beim Gesundheitsamt für dieses Badegewässer ist:

Herr Beck; Tel.: 03675/871-240

(E-Mail: [hygiene@lkson.de](mailto:hygiene@lkson.de))

Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) werden an dieser Stelle bei Bedarf aktuelle Informationen (z. B. eventuelle Qualitätsbeeinträchtigungen) zu diesem Badegewässer veröffentlicht.

Die Überwachung des Badegewässers durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel einmal monatlich durch eine Ortsbesichtigung und die Entnahme einer Wasserprobe, die zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingesandt wird.

### Ämtliche Bekanntmachung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Sonneberg - Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2025 / 2026 - wird der Entwurf ortsüblich in den Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie im Landratsamt Sonneberg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslage beginnt am **02.06.2025** um 08.00 Uhr und endet am **13.06.2025** um 12.00 Uhr. Der Plan kann während der üblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Verwaltungen (gegebenenfalls mit Voranmeldung) eingesehen werden.

Im Landratsamt Sonneberg besteht in den Zimmern 145 und 531 die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Hinweise, Empfehlungen und Anfragen können über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. direkt beim Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, in Schriftform oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Telefonische Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Jugendamtes, Frau Naundorf (Rufnummer 03675 / 871-214) und Frau Schau (Rufnummer 03675 / 871-491).

### Hinweis zur Gewerbebehörde

Das Landratsamt Sonneberg weist darauf hin, dass seit dem 01.01.2025 die Gewerbebehörden der Stadt Sonneberg und des Landkreises Sonneberg zu einer flächen-

deckend für das Kreisgebiet zuständigen Gewerbebehörde zusammengelegt wurden. Die Aufgabenerledigung hat das Landratsamt Sonneberg übernommen.

## Hinweis zum Verbot des Verbrennens von Baum- Strauch- und Grünschnitt

Vom Grundsatz her ist das Verbrennen von Grünabfällen verboten. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Baum- und Strauchschnitt ist entweder auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen zu beseitigen oder durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten.

Pflanzliche Abfälle, die der Bürger nicht an Ort und Stelle selbst verwertet, sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als sogenannte Abfälle aus privaten Haushalten dem Landkreis Sonneberg als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Informationen zu den Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestellen im Landkreis Sonneberg finden Sie unter: [www.abfallwirtschaft-sonneberg.de/gruenannahme](http://www.abfallwirtschaft-sonneberg.de/gruenannahme).

Es gibt Ausnahmefälle, beispielsweise wenn eine Pflanzenkrankheit wie der Feuerbrand vorliegt, die ein Verbrennen erforderlich machen. Auch kann ein schwer zugängliches oder sehr steiles Gelände eine Ausnahme begründen.

Die Feststellung, ob ein Ausnahmefall gegeben ist, liegt nicht im eigenen Ermessen, dazu ist ein Antrag im Umweltamt des Landkreises Sonneberg notwendig.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsangebote des Landkreises nicht möglich ist.

Das widerrechtliche Verbrennen von Baum- Strauch- und Grünschnitt ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Offene Feuer, wie Feuerschalen und Lagerfeuer sind weiterhin erlaubt. Aber auch hier sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten: nur trockenes, unbehandeltes Schnitt- und Brennholz darf verbrannt werden. Gartenabfälle, Bau- und Baurestabfälle, Sperrmüll, Fenster, Kunststoffe, Verpackungsmaterial oder andere Abfälle gehören nicht ins Lagerfeuer oder die Feuerschale!

Weiterhin gilt: Brandschutzbestimmungen beachten, geeignete Löschmittel bereithalten und Rauchbelästigungen vermeiden.

## Information zu Landschaftspflegemaßnahmen - Natura 2000-Station Thüringer Wald

Das Umweltamt wurde gebeten, folgende Information der Natura 2000-Station Thüringer Wald im Amtsblatt zu veröffentlichen:

### Aufruf der Natura 2000-Station Thüringer Wald:

#### Landschaftspflegemaßnahmen - Natura 2000-Station Thüringer Wald

Die Eigentümer folgender Flurstücke werden hiermit über geplante Landschaftspflegemaßnahmen informiert und gebeten sich bei der Natura 2000-Station zu melden:

Gemarkung: Mengersgereuth

Flur: 000

Flurstücke: 261/6; 331; 333/2; 341/7; 341/8; 341/10

Nördlich der Papiermühle Schichtshöhn befinden sich mehrere ungenutzte und schützenswerte Komplexe verschiedener Trockenrasen- und Grünlandbereiche. Durch teils sehr starken Gehölzaufwuchs können die Flächen nicht mehr fachgerecht bewirtschaftet werden und drohen vollständig in den Waldstatus überzugehen.

Die Natura 2000-Station Thüringer Wald in Trägerschaft des Landschaftspflegeverbands Thüringer Wald e.V. möchte aus diesem Grund ein gefördertes Landschaftspflegeprojekt initiieren, um die Erstpflege von verbrachten

Teilflächen durchzuführen und eine dauerhafte Bewirtschaftung vorzubereiten. Konkret sollen die Zuwegungen zu den Flächen wieder Instand gesetzt, aufwachsende Gehölze entnommen und Teilbereiche mehrjährig gemulcht werden. Die Maßnahme werden von der unteren Naturschutzbehörde informativ und naturschutzfachlich befürwortet. Den Eigentümern der Flächen entstehen durch die Maßnahmen keine Kosten.

Bei den o.g. Grundstücken konnten die Eigentümer nicht ermittelt werden. Die Grundeigentümer werden gebeten, sich innerhalb der nächsten zwei Wochen mit der Natura 2000-Station in Verbindung zu setzen.

### Kontakt:

#### Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.

#### NATURA 2000- Station „Thüringer Wald“

Rennsteigstraße 18

98673 Eisfeld OT Friedrichshöhe

Tel: 036704/82712

E-Mail: [n2000@lpv-thueringer-wald.de](mailto:n2000@lpv-thueringer-wald.de)

Für die Eigentums- oder Nutzungsberechtigten entstehen durch die geplanten Maßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

## Information zur Gewässerunterhaltung in Thüringen

Die Untere Wasserbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Sonneberg informiert zur Gewässerunterhaltung in Thüringen:

Die Gewässerunterhaltung unterliegt den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß §§ 27 bis 31 WHG. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) bildet die Grundlage für das Wasserrecht in Deutschland und gibt mit § 39 WHG einen gesetzlichen Rahmen für die Gewässerunterhaltung vor.

Nach § 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) werden die Gewässer in Thüringen nach erster (I.) und zweiter (II.)

Ordnung unterschieden. Die Gewässer I. Ordnung werden durch das Land Thüringen unterhalten. Gewässer II. Ordnung sind in Anlage 1 zum ThürWG namentlich aufgezählt. Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung obliegt gemäß § 31 Abs 2 ThürWG den 20 Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV), welche zum 01.01.2020 ihre Arbeit aufgenommen haben. Die Verbände wurden nach den Einzugsgebieten der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte II. Ordnung abgegrenzt. Zu den Aufgaben eines GUVs gehört die Entfernung von Hindernissen, die Pflege der Ufervegetation, die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie Maßnahmen

zur Renaturierung und ökologischen Aufwertung. Ziel ist es, die Gewässer in einem naturnahen Zustand zu erhalten und zugleich den Hochwasserschutz zu verbessern. Gewässeranlieger haben die Unterhaltungsmaßnahmen z.B. Betreten der Grundstücke, Aushubablagerungen, Entnahme von u.a. Steinen und Erde, Bepflanzung der Ufer etc. durch den GUV zu dulden und Maßnahmen, die die Ufersicherheit gefährden oder die Unterhaltung erschweren, zu unterlassen.

Standortgerechte Neupflanzungen oder das Entfernen von Bäumen und Sträuchern aus dem Uferbereich liegt grundsätzlich in der Verantwortung des GUV. Nach Klärung wasser- und naturschutzrechtlicher Belange mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen GUV können die o.g. Maßnahmen auch durch den Grundstückseigentümer selbst durchgeführt werden.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne der §§ 36 WHG und 28 ThürWG, wie Brücken, Einleitstellen, Wehre, Ufermauern, Wasserentnahmestellen gehören nicht zur Gewässerunterhaltung. Vielmehr sind diejenigen für diese baulichen Anlagen unterhaltungspflichtig, denen sie dienen. Entsprechende Anlagen müs-

sen deshalb von den Grundstückseigentümern unterhalten werden, deren Grundstück sie dienen. Vor diesem Hintergrund ist zu differenzieren, ob die Anlage einem wasserwirtschaftlichen Zweck zum Wohl der Allgemeinheit dient, dann wäre diese durch den GUV zu unterhalten. Dient die Anlage demgegenüber einer anderen Zielsetzung, so z.B. privaten Interessen, fällt die Erhaltung jedoch regelmäßig demjenigen zu, in dessen Eigentum die Anlage steht (OVG NRW, Urteil vom 13. Juli 2010 -20 A 1896/08, juris Rn. 38). Bei Unklarheiten ist vor Durchführung einer Maßnahme Verbindung mit der Unteren Wasserbehörde (Telefon: 03675/871-413; E-Mail: wasserrecht@lkson.de) aufzunehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht öffentlicher (gewidmeter) Wege entlang oberirdischer Gewässer obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Bei privaten Wegen, z.B. Grundstückszufahrten ist der jeweilige Grundstückseigentümer für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Durch entsprechendes Verhalten kann jeder Gewässeranlieger zur Unterhaltung des Gewässers beitragen, durch u.a. Verzicht auf Ablagerungen im Uferbereich, keine eigenmächtige Errichtung von Uferbefestigungen oder kein Aufstau des Gewässers durch eigene Einbauten zur Wasserentnahme.

## **Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz zur Verbandsschau 2025**

Der Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz führt gemäß der §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz i.V. m. § 7 der Verbandssatzung eine Verbandsschau durch.

Ziel der Verbandsschau ist es, den Gewässerzustand allgemein festzustellen und Maßnahmen für die Gewässerunterhaltung abzuleiten. Hierzu werden die Anlagen in und am Gewässer, der Bewuchs im Profil und auf den Ufern sowie der Ausbauzustand des Gewässers besichtigt.

Die Verbandsschau ist öffentlich. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern.

**Die Verbandsschau findet am 24.06.2025 und 25.06.2025 statt. Als Schaubereich wurde das Gewässer „Effelder“ in Frankenblick festgelegt.**

Folgender Ablaufplan wurde festgelegt:

**Dienstag, den 24.06.2025**

Beginn: 09.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz oberhalb Gasthaus Augustenthal, Steinheider Straße 1, 96528 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern  
(Begehung von Steinheider Straße 1, Mengersgereuth-Hämmern bis Papiermühle 65, Schichtshöhn)

**Mittwoch, den 25.06.2025**

Beginn: 08.30 Uhr

Treffpunkt: Dorfplatz Döhlau 4, 96528 Frankenblick OT Döhlau  
Parkmöglichkeiten am Tiefbrunnen ca. 500 m oberhalb der Ortslage Döhlau  
(Begehung von Döhlau 4, Döhlau bis Maßstraße 37, Effelder)

Sonneberg, den 21.05.2025

gez. Fischer  
Verbandsvorsteherin  
Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

## **Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Auch in 2025 finden thüringenweit oder auch räumlich begrenzt (z. B. in Schutzgebieten) Arbeiten zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Spinnen, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Algen und Pilze im Auftrag des TLUBN statt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere als wissenschaftliche Grundlage der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutz-

behörden (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) und damit dem Schutz der Biodiversität in Thüringen als übergreifendes Ziel des Artenschutzes.

Um Erfassungen durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Erfasser erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Thüringer Naturschutzgesetz: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen

zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Erfasser können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Erfassungen finden auch im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN statt. Der Veranstaltungskalender ist unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. Der

Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>) bietet die Möglichkeit sich über Artvorkommen in Thüringen zu informieren.

**Kontakt:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 31

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Tel.: 0361/57 3942 000 (Behördenzentrale)

E-Mail: [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de)

**Sprechtage des Behindertenbeauftragten**

Sprechtage des Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg, Siegfried Spindler, im Landratsamt Sonneberg (Zi. 240):

- Donnerstag, 10.07.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag, 24.07.2025 8-12 Uhr
- Donnerstag, 21.08.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag, 11.09.2025, 8-12 Uhr

- Donnerstag, 25.09.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag, 09.10.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag, 23.10.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag 06.11.2025, 8-12 Uhr
- Donnerstag, 20.11.2025, **8-10 Uhr**
- Donnerstag, 11.12.2025, 8-12 Uhr

E-Mail: [behindertenbeauftragter@lkson.de](mailto:behindertenbeauftragter@lkson.de)

**Sprechtage der Ausländerbeauftragten**

Sprechtage der Ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg, Hanitriniony Rasolonjatovo und Christoph Zeh, im Landratsamt Sonneberg (Zi. 240):

- Freitag, 20.06.2025, 9-12 Uhr (Christoph Zeh)
- Freitag, 18.07.2025, 9-12 Uhr (Hanitriniony Rasolonjatovo)
- Freitag, 29.08.2025, 9-12 Uhr (Christoph Zeh)

- Freitag, 26.09.2025, 9-12 Uhr (Hanitriniony Rasolonjatovo)
- Freitag, 24.10.2025, 9-12 Uhr (Christoph Zeh)
- Freitag, 28.11.2025, 9-12 Uhr (Hanitriniony Rasolonjatovo)
- Freitag, 19.12.2025, 9-12 Uhr (Christoph Zeh)

E-Mail: [auslaenderbeauftragte@lkson.de](mailto:auslaenderbeauftragte@lkson.de)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2025**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

**Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.600 Euro und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 911.100 Euro ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahme**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Umlage**

Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 40.500 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 76.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

**Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Sonneberg, 24.03.2025

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“  
Robert Sesselmann  
Verbandsvorsitzender

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 17.03.2025 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Mit Bescheid vom 24.03.2025 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 36 Abs. 1 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der §§ 65 Abs. 2 Nr. 1, 118 Abs. 1 S. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100.000,00 €. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 24.03.2025 ausgefertigt. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

## III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 02.06.2025 - 17.06.2025 im Dienstgebäude

des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 19.05.2025

Robert Sesselmann  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 i.V.m. § 55 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11. April 1994 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.684.400 Euro
und im	

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	20.000 Euro
ab.	

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Ausbildungskostenbeitrag der Betriebe wird auf monatlich 550 EUR pro Teilnehmer festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.  
Sonneberg, den 11.04.2025

Robert Sesselmann  
Verbandsvorsitzender

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 24.03.2025 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die Prüfung keine beanstandungswürdigen Feststellungen ergeben haben, erfolgte mit Schreiben vom 11.04.2025 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die ausdrückliche Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

## III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan 2025 liegen in der Zeit vom 02.06.2025 - 17.06.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 19.05.2025

Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“  
Robert Sesselmann  
Verbandsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

### I. Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wurde in der Verbandsversammlung am 24.03.2025 festgestellt und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

### II. Auslegungshinweise

Die festgestellte Jahresrechnung 2021 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfers über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2021 und

über die Entlastung liegen gemäß § 80 Abs. 4 in der Zeit vom 02.06.2025 - 17.06.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 19.05.2025

Sesselmann  
Verbandsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Das SAZ Sonneberg sucht ab sofort eine(n)

### Sozialpädagogen/-pädagogin oder eine(n) pädagogischen Mitarbeiter (m/w/d)

Das SAZ Sonneberg sucht eine(n) Sozialpädagogen/-pädagogin oder einen pädagogischen Mitarbeiter für die Berufseinstiegsbegleitung an einer Schule im Stadtgebiet Sonneberg für 30 Stunden/Woche.

Möchten Sie junge Menschen auf ihrem Weg in das Berufsleben beraten und unterstützen? Wollen Sie ihre Chancen auf einen Schulabschluss und einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung verbessern? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

#### Aufgabenbereiche:

Die in der Berufseinstiegsbegleitung wahrzunehmenden Aufgaben sind wie folgt:

- Unterstützung der teilnehmenden Schüler/innen beim Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule
- Unterstützung der beruflichen Orientierung und Berufswahl
- Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung in Übergangszeiten zwischen Schule und Berufsausbildung
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

#### Anforderungen:

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/ in oder einen vergleichbaren Abschluss oder
- eine Qualifikation als Meisterin/ Meister, Technikerin/ Techniker oder Fachwirtin/ Fachwirt mit Ausbilder- eignungsprüfung mit mindestens zweijährige praktischer Berufserfahrung oder
- einer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/ Erzieher mit mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Auszubildenden oder Schülern
- fundierte Computerkenntnisse

- Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

#### Was wir Dir bieten:

- eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit einer Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD
- eine Jahressonderzahlung und zusätzlich eine leistungsorientierte Prämie
- die Anerkennung von Berufsjahren
- 30 Tage Urlaub
- kreatives und selbstbestimmtes Arbeiten
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- ein gutes Arbeitsklima in einem engagierten und kollegialen Team
- individuelle Fort- und Weiterbildungsangebote

Für fachliche Fragen zur ausgeschriebenen Stelle wenden Sie sich an Frau Fehn (Telefon: 03675/757790).

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) richten Sie an:

**Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum  
Geschäftsleitung**

**Friedrich-Engels-Str. 156**

**96515 Sonneberg**

**oder per Mail an info@sazzv.de**

## Stellenausschreibung

Die Stadt Neuhaus am Rennweg mit ca. 9.000 Einwohnern und acht Ortsteilen sucht zum nächstmöglichen Termin  
**einen Mitarbeiter (m/w/d)**

**für die offene Kinder- und Jugendarbeit  
in der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Ortsteilen**

in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Die Stelle ist unbefristet und mit EG S 11 nach TVöD bewertet.

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

### Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Abgeschlossenes, sozialpädagogisches Studium mit staatlicher Anerkennung oder einen vergleichbaren Studienabschluss
- Berufserfahrung in der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit wäre wünschenswert
- Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Sprachliche und interkulturelle Kompetenz
- Einen eigenverantwortlichen und selbstorganisierten Arbeitsstil
- Flexibilität, Offenheit und Spaß am „Netzwerken“
- Frische Ideen und Leidenschaft, um unsere Jugendlichen zu unterstützen

### Die Tätigkeit umfasst u. a.:

- Wertschätzende und ressourcenorientierte Begleitung und Unterstützung junger Menschen aus unterschiedlichen Milieus
- Ein hohes Maß an Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- An der Lebenswelt der Jugendlichen orientierte Planung und Durchführung von Projekten sowie Angeboten in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Trägern der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit in der Region
- Zusammenarbeit mit aktiven Jugendverbänden der Region

- Kooperation mit dem Jugendamt des Landkreises Sonneberg
- Flexible Einsatzzeiten auch in den Abendstunden

Wir unterstützen bei Bedarf auch gerne bei der Wohnungssuche in Neuhaus am Rennweg und sind beim Umzug behilflich.

Wenn Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit habt, dann richtet bitte Eure aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) bis spätestens 30.06.2025 auf dem Postweg oder per E-Mail an:

**Stadt Neuhaus am Rennweg**

**z. Hd. des Bürgermeisters**

**Herr Uwe Scheler**

**Marktstraße 2**

**98724 Neuhaus am Rennweg**

**E-Mail:** [uwe.scheler@neuhaus-am-rennweg.de](mailto:uwe.scheler@neuhaus-am-rennweg.de)

Bitte seht unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet. Kosten für Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Informationen über die Stadt Neuhaus am Rennweg erhalten Sie im Internet unter [www.neuhaus-am-rennweg.de](http://www.neuhaus-am-rennweg.de).

# **Förderung von Projekten im ländlichen Raum**

## **Bei der RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg kann man Anträge auf Fördermittel stellen.**

Seit vielen Jahren können Privatpersonen, ehrenamtliche Organisationen, Kommunen oder Unternehmen aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg bei der RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg e.V. (RAG) Fördermittel für regionale Projekte beantragen, die unseren ländlichen Raum stärken. Möglich ist dies zum einen über das bekannte LEADER-Förderprogramm, sowie zum anderen über das neuere Förderprogramm Regionalbudget. Förderanträge können nach den jeweiligen Projektaufufen gestellt werden. Diese werden auf der Internetseite der RAG veröffentlicht sowie über die Tagespresse und die Kommunen beider Kreise gestreut.

Der Projektaufuf für das LEADER-Förderprogramm wird jährlich im Sommer veröffentlicht. Die Frist zur Einreichung eines LEADER-Projekts ist in der Regel der 30. September. Die Förderquote ist grundsätzlich 60 Prozent. Bei Projekten, deren Gesamtkosten 5.000 Euro nicht übersteigen, beträgt die Förderquote 75 Prozent. Im LEADER-Programm kann der Umsetzungszeitraum eines Projektes bis zu drei Jahre umfassen.

Der Projektaufuf für das Förderprogramm Regionalbudget wird jährlich im Winter veröffentlicht. Die Frist zur Projekteinreichung ist hier zumeist der 15. März. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 80 Prozent. Die Gesamtkosten eines Projektes dürfen 20.000 Euro nicht übersteigen und 2.000 Euro nicht unterschreiten. Der Fokus beim Regionalbudget liegt auf Vereinen, die sich für ihr gemeinwohlorientiertes Umfeld in der Dorfgemeinschaft engagieren. Der Umsetzungszeitraum eines Projektes ist beim Regionalbudget auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt.

Bei beiden Förderprogrammen sind Kommunen, Vereine, Verbände, Unternehmen und Privatpersonen antragsberechtigt. Die RAG wählt die Projekte entsprechend der Förderkriterien in einem Auswahlverfahren aus. Projekte, die ein rein privates Interesse verfolgen, werden nicht unterstützt. Ab 2025 gibt es eine Neuerung beim LEADER-Förderprogramm. Das Antragsverfahren ist ausschließlich nur noch digital über das Portal portia-Thüringen möglich: <https://portia.thueringen.de/>

Es empfiehlt sich, eine Projektidee vor der Antragstellung mit dem zuständigen LEADER-Regionalmanagement zu besprechen. Hier gibt es Hinweise und Unterstützung bei der Entwicklung einer Projektidee sowie weitere Informationen:

LEADER-Regionalmanagement

Philipp Rothe und Claudia Göhring

Telefon: 0361/4413-137 oder 0361/4413-216

E-Mail: [kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de](mailto:kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de)

<https://www.rag-hildburghausen-sonneberg.de/>

Über die RAG wurden im Landkreis Sonneberg in den zurückliegenden Jahren bereits viele Investitionsprojekte unterstützt, wie zum Beispiel die Sanierung eines Waldbauernhauses in Hasenthal und der historischen Mühle im Neumannsgrund, die Errichtung von Spielplätzen in Weidhausen, Heinersdorf und an der Sonneberger Grundschule „Geschwister Scholl“, die Teilsanierung des Sportlerheims Mupperg sowie der Freibäder Schalkau und Lauscha, die Einrichtung der DAV-Kletterhalle im Funktionsgebäude am Stadion Sonneberg, der Bau eines Wanderparkplatzes an der Stiftung Judenbach und der Hütte des Geschichts- und Köhlervereins Mengersgereuth-Hämmern im Augustenthal, oder auch die Sanierung der Schutzhütte der DRK-Bergwacht Scheibe-Alsbach und des Vereinsheims des Geflügelzuchtvereins Rottmar.

# RAGHILDBURGHAUSENSONNEBERG

Regionale Aktionsgruppe der LEADER-Region Hildburghausen-Sonneberg



Das Freibad in Schalkau



Der Spielplatz in Heinersdorf



Das Vereinsheim in Rottmar



Der Wanderparkplatz in Judenbach



Das Waldbauernhaus in Hasenthal



Die DAV-Kletterhalle und das Funktionsgebäude in Sonneberg



Die Schutzhütte der DRK-Bergwacht in Scheibe-Alsbach